

Merkblatt über die Vergabe von Wohnungen bei der Baugenossenschaft Selbsthilfe Salzachkreis Laufen

Die Wohnungen und Garagen unserer Genossenschaft werden nur an Mitglieder und **grundsätzlich in der Reihenfolge des Beitritts** vergeben.

a) Mitgliedschaft

Mit Abgabe der Beitrittserklärung und des Personalbogens ist ein **einmaliges Eintrittsgeld** von derzeit **EUR 30,--** zu entrichten, das zu überweisen ist. Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Aufnahme erfolgt die Eintragung in die Wohnungsvormerkliste. Ferner ist nach der Aufnahme ein Geschäftsanteil von EUR 100,-- zu zahlen.

Die Geschäftsguthaben werden nach schriftlicher Aufkündigung satzungsgemäß – zinslos – zurückgezahlt, d. h. diese scheiden aus der Genossenschaft zum Ende des auf die Kündigung folgenden Jahres aus. Eine Rückzahlung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Jahresabschluss des Ausscheidungsjahres in der Mitgliederversammlung des darauffolgenden Jahres genehmigt wird.

b) Vergabe von Wohnungen

Jede freiwerdende Wohnung wird den Mitgliedern **unverbindlich vorgeschlagen**. Die Vergabe erfolgt bei Erfüllung der im **unverbindlichen** Wohnungsangebotschreiben aufgeführten Bedingungen, wie eingangs erwähnt, **grundsätzlich** in der Reihenfolge des Beitritts.

Bewirbt sich ein Mitglied vor Ablauf von drei Jahren ab Mietvertragsbeginn für eine andere Genossenschaftswohnung, so wird die Genossenschaft – vorbehaltlich anderer Zuteilungsregelungen - nur dann eine Wohnung zuteilen, wenn das Mitglied folgende Erklärung schriftlich bei der Genossenschaft abgibt:

Name und Anschrift des Mitglieds

Erklärung über die Verpflichtung zur Durchführung von Schönheitsreparaturen für das Nutzungsverhältnis über die Wohnung.....

Da ich auf meinen Wunsch hin vor Ablauf von drei Jahren seit Beginn meines derzeitigen Nutzungsverhältnisses von der Genossenschaft zum..... eine andere Wohnung erhalten werde (abzustellen ist auf den Beginn des neuen Nutzungsverhältnisses), sollen für meine derzeitige Wohnung die als Anlage dieser Erklärung beiliegenden Regelungen über Schönheitsreparaturen so gelten als wären sie bei Beginn meines derzeitigen Nutzungsverhältnisses vereinbart worden. Die Abgabe dieser Erklärung ist gemäß einem Beschluß von Aufsichtsrat und Vorstand vom 10.05.2011 Voraussetzung für eine Wohnungszuteilung, wenn das vorherige Nutzungsverhältnis noch nicht drei Jahre bestanden hat (Beginn des alten bis zum Beginn des neuen Nutzungsverhältnisses).

Ort, Datum, Unterschrift des Mieters

Anlage: „Schönheitsreparaturen“ mit - Unterschrift des Mitglieds

Die Genossenschaft besitzt Wohnungen, die als freifinanziert gelten und solche, die dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen.

Bei den freifinanzierten Wohnungen spielt bei der Zuteilung weder die Höhe des Einkommens, noch die Größe der Wohnung, eine Rolle. Der Vorstand kann jedoch im

Einzelfall festlegen, dass beim Freiwerden einer 4-Zimmer-Wohnung der Haushalt aus mindestens 3 Personen bestehen muss.

Bei Wohnungen, die noch dem Wohnungsbindungsgesetz unterliegen, muss vor Bezug die sogenannte Wohnberechtigungsbescheinigung, welche das zuständige Landratsamt ausstellt, vorgelegt werden. Diese Stelle kann die Wohnberechtigungsbescheinigung nur dann erteilen, wenn der Antragsteller die vorgegebene Einkommensgrenze (Familieneinkommen) nicht übersteigt. Auch hinsichtlich der Wohnfläche gibt es Einschränkungen. Ausnahmen im Rahmen des § 7 WoBindG sind möglich.

Bei Überlassung einer Wohnung hat das Mitglied weitere Geschäftsanteile zu zeichnen und zu bezahlen, und zwar wie folgt:

	insgesamt	Bei Bezug sind zu bezahlen	Nach 2 Jahren Mietzeit sind zu bezahlen
bei den 1- und 2-Zimmer-Wohnungen	20	15	5
bei den 3- und 4-Zimmer-Wohnungen	25	20	5

Bei Überlassung einer Garage an einen Wohnungsmieter werden zusätzlich 3 weitere Geschäftsanteile; bei Vermietung einer solchen an einen Nichtwohnungsmieter 5 Geschäftsanteile verlangt.

Wohnungs- und Garagenmietverträge bilden keine rechtliche Einheit.

Für den Fall jedoch, dass ein Mitglied die Zuteilung einer Wohnung, um die es sich beworben hat, nach Erstellung der Mietvertragsunterlagen ablehnt, ist für den angefallenen Verwaltungsaufwand ein Pauschalbetrag von EUR 25,- zu leisten.